

## Teil E:

# FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3907-301)

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von vier Windenergieanlagen  
in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ der Stadt Ahaus  
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**bearbeitet für:** HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & Co. KG  
Hengeler 11  
48703 Stadtlohn

**bearbeitet von:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
21. März 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass / Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen .....	4
1.3	Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung.....	5
1.4	Methodisches Vorgehen .....	6
<b>2</b>	<b>Informationen zu dem Natura 2000-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3709-301) .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gebietsbeschreibung .....	7
2.2	Bedeutung des Gebiets für Natura 2000 .....	7
2.3	Entwicklungsziel .....	7
<b>3</b>	<b>Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungsprognose.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Verträglichkeitsstudie .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>12</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1:	Lage des Vorhabens in Bezug zu dem Natura 2000-Gebiet.....	4
---------	------------------------------------------------------------	---

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1:	Prüfung auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Schwattet Gatt“ .....	8
Tab. 2:	Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten.....	9

**Gutachtenteile** (durch öKon erstellt):

- Teil A    Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil B    Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW
- Teil C    Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil D    CEF-Konzept für Große Brachvögel und Kiebitze

<b>Teil E</b>	<b>FFH-Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit</b>
---------------	---------------------------------------------------

Teil F    UVP-Bericht



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass / Aufgabenstellung

Die HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG plant im in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ im nordwestlichen Außenbereich von Ahaus Ottenstein die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Die untere Rotorkante bewegt sich in einer Höhe von 82,5 m.

Die Planung befindet sich innerhalb der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie“ der Stadt Ahaus.

In der folgenden Tabelle sind die geplanten WEA mit dem jeweiligen Anlagentyp, Standort (Rechts- und Hochwert des Turmmittelpunktes) und Höhenangaben aufgelistet.

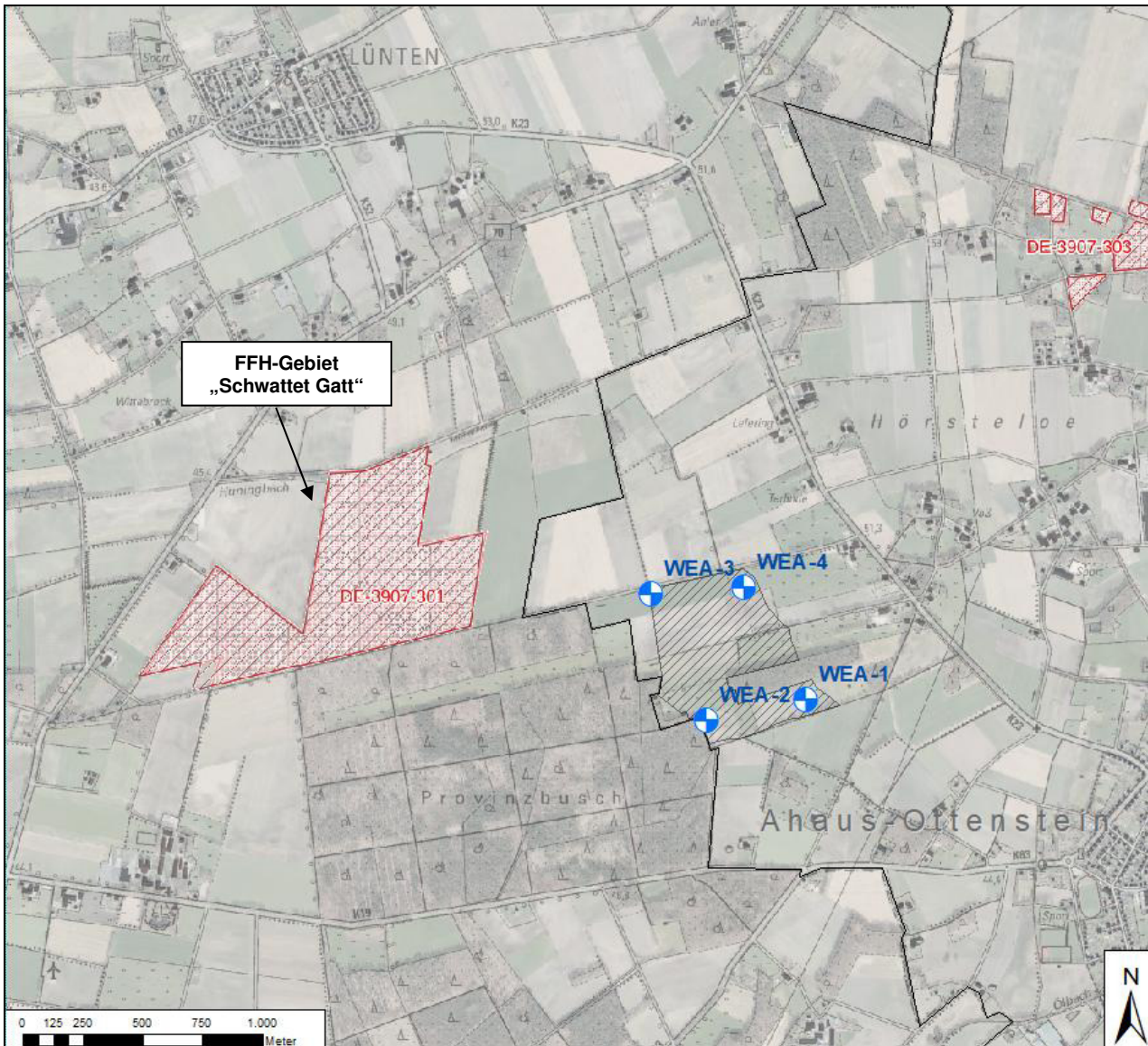
**Tab. 1: Standorte der geplanten WEA**

WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Fstk.	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]	NH m	RD m	AH m	RUK m
WEA 1	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	73	32355573,2	5771873,5	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 2	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	27	32355155,2	5771786,3	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 3	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	89	32354923,6	5772316,2	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 4	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	4	32355313,2	5772340,6	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m

NH = Nabenhöhe, RD = Rotordurchmesser, AH = Anlagenhöhe / Gesamthöhe, RUK = Höhe der unteren Rotorkante

Die geplanten WEA der HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus ausgewiesenen Windkonzentrationszone (WKZ) „Lüntener Mark“.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3709-301) befindet sich in einem Abstand von 770 m Entfernung in westlicher Richtung. In einem Abstand von 1.790 m in nordöstlicher Richtung liegt zudem das FFH-Gebiet „Wacholderheide Hörstelo“ (3907-303). Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung behandelt nach Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken ausschließlich das FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3709-301).



**Abb. 1: Lage des Vorhabens in Bezug zu dem Natura 2000-Gebiet**

(© Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – WMS NW DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich)

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich 1992 verpflichtet, ein zusammenhängendes (kohärentes), europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“ aufzubauen. Zum Schutz der biologischen Vielfalt soll „Natura 2000“ eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse darstellen.

Zur Umsetzung von „Natura 2000“ dienen zwei Richtlinien: die bereits 1979 erlassene EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wildlebender Vögel (Anhang I der V-RL) sowie ihrer Lebensräume und die 1992 erlassene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang I und II der FFH-RL) in Europa. Eine besondere Berücksichtigung erhalten sogenannte prioritäre Arten oder Lebensräume, die in der EU besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind und somit eines verschärften Schutzes bedürfen.

Durch die Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der VS-RL in die FFH-RL sind die gemeldeten Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie Bestandteil von „Natura 2000“; entsprechend gelten auch hier die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL.

Die beiden Richtlinien wurden durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in Nationales Recht umgesetzt (BNatSchG 2010, §§ 31-36). Nach § 34 und 36 sind Projekte bzw. Pläne vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

- **EU-Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)** in der Fassung vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
- **Landesnaturschutzgesetz NRW** in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

Die FFH-RL 231 soll europaweit natürliche oder naturnahe Lebensräume mit mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten schützen. In Deutschland sind 93 Lebensraumtypen (LRT) zu finden. Prioritäre Arten und Lebensräume sind als Anhang der Richtlinie aufgelistet.

### 1.3 Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Durch die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip der Naturverträglichkeit und in den ausgewiesenen Gebieten zur Berücksichtigung und Umsetzung der in der FFH-RL verankerten Artikel verpflichtet. Relevant für Projekte/Pläne, die im Umfeld von Natura 2000-Gebieten geplant sind, sind insbesondere die Regelungen des Artikels 6.

Neben dem Erhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1) und dem Verschlechterungsverbot (Abs. 2) ist hier die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Abs. 3) mit ggf. zu suchenden Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 4) festgeschrieben.

Von zentraler rechtlicher Bedeutung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sind also das **Erhaltungsgebot** und das **Verschlechterungsverbot**, die den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete gewährleisten sollen. Zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und ihrer Habitate wurden von den EU-Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen festgelegt, die den ökologischen Erfordernissen der in diesen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und der Arten Rechnung tragen (Art. 6 FFH-RL und Art. 5 VS-RL).

Die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten sind zu vermeiden, wenn sich durch solche Störungen erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Ziele von Natura 2000 ergeben können (§§ 33 und 34 BNATSchG).

Für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele durchzuführen. Eine Genehmigung ist nur dann möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Im vorliegenden Fall werden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige WEA mit Gesamthöhen von mehr als 50 m in einer Windkonzentrationszone in räumlicher Nähe zu FFH-Gebieten errichtet. Der Abstand zum nächsten FFH-Gebiet beträgt 770 m. Die Standorte der geplanten WEA unterschreiten den vorsorglichen Mindestabstand von 300 m zu Schutzgebieten gemäß Windenergie-Erlass NRW (MWIDE 2018) somit nicht.

Da eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete aufgrund der teilweise großen Einwirkungsbereiche von Windenergieanlagen nicht auszuschließen ist, wird nach § 34 BNatSchG und § 53 LNATSchG NRW die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung ausgelöst. Die Prüfpflicht zur FFH-Verträglichkeit für das Schutzgebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3907-301) wurde am 14.08.2023 durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt.

#### 1.4 Methodisches Vorgehen

Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt verbal-argumentativ anhand vorhandener Daten und Kartiererergebnissen aus den Kartierungen zur Flächennutzungsplanänderung (WWK 2021). Der methodische Aufbau erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz (MKULNV 2016) und die Hinweise im Artenschutz-Leitfaden (2017).

Als Prüfgegenstand sind in Kap. 3 die für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes **maßgeblichen Bestandteile**, die sich aus den Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet ergeben, aufgeführt. Diese Arten werden hinsichtlich einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren der Planung vorsortiert. In die nähere Betrachtung kommen somit, die als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten gemäß des Artenschutzleitfadens für Windenergieplanungen in NRW (MULNV NRW 2017) sowie die 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

- Bei FFH-Gebieten sind dies die signifikanten Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (inkl. der charakteristischen Arten) mit besonderer Berücksichtigung der WEA-empfindlichen Arten.

Die Berücksichtigung der charakteristischen Arten erfolgt nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNATSchG in NRW (MKULNV NRW 2016).

Im Anhang 2 des Artenschutzleitfadens für Windenergieplanungen in NRW (MULNV NRW 2017) sind die maximal möglichen Einwirkungsbereiche (Spalte 2) und erweiterte maximal mögliche Einwirkungsbereiche (Spalte 3) für als windenergieempfindlich eingeschätzte Vogel- und Fledermausarten definiert. Sie geben einen Anhaltspunkt für eine mögliche Betroffenheit von Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie.

## 2 Informationen zu dem Natura 2000-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3709-301)

Informationen zu dem Natura 2000-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3709-301) sind dem wms-Server LINFOS und dem Fachinformationssystem „Schutzgebiete inkl. FFH“ (Standarddatenbogen sowie Ausführungen zu Erhaltungszielen und -maßnahmen) entnommen.

<b>Datum der Erstellung:</b>	November 1999
<b>Datum der Aktualisierung:</b>	Juni 2021
<b>Fläche:</b>	61.3343 ha
<b>Kreis(e):</b>	Borken
<b>Biogeographische Region:</b>	Atlantisch

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Das etwa 61 ha große FFH-Gebiet ist ein Heide-Moor-Komplex mit angrenzenden Kiefernwäldern im westlichen Münsterland. Es liegt zwischen den Ortschaften Vreden-Lünten und Ahaus-Ottenstein im nordwestlichen Kreis Borken. Das Gebiet beherbergt eine Reihe moortypischer Lebensräume wie Übergangsmoore, Hochmoorregenerationskomplexe, Feuchtheiden sowie oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit entsprechender Verlandungsvegetation. Aufgrund bislang durchgeführter Pflegemaßnahmen hat sich der Zustand des Gebietes in den letzten Jahren verbessert. Dies gilt insbesondere für die Feuchtheiden, deren Flächenanteil sich deutlich erhöht hat und die zu den am besten ausgebildeten und botanisch wertvollsten des Landes gehören. Auch die Verlandungsbereiche der Gewässer beherbergen oftmals eine artenreiche Flora mit bemerkenswerten Arten. Das Gebiet vermittelt trotz der geringen Größe ein gutes Bild von der ehemaligen Heide-Moor-Landschaft des Westmünsterlandes.

### 2.2 Bedeutung des Gebiets für Natura 2000

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch seinen hohen Anteil an Feuchtheiden, die zu den landesweit am besten ausgebildeten und botanisch wertvollsten gehören. Hervorzuheben ist dabei die positive Entwicklungstendenz nach der Durchführung von Pflegemaßnahmen sowohl im Hinblick auf die Ausdehnung der Feuchtheiden wie auch auf deren Artenspektrum. Zusammen mit weiteren moortypischen Lebensräumen wie oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, Moorblänken, Übergangsmoore und kleinflächigen Hochmoorregenerationskomplexen vermittelt das Gebiet trotz seiner geringen Größe ein gutes Bild von der nur noch auf Restflächen erhaltenen Heide-Moor-Landschaft des Westmünsterlandes. Es konnten sich hier eine Reihe gefährdeter, an Moor-Standorte gebundener Arten erhalten wie z. B. Moorfrosch, Schwarzkehlchen und Bekassine.

### 2.3 Entwicklungsziel

Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung des Feuchtheide- und Moorkomplexes mit den oligo- bis mesotrophen Gewässern. Hierzu sind insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Mittels weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln) sollte die in den letzten Jahren positive Entwicklungstendenz gestärkt werden. Darüber hinaus sollten die Kiefernwälder im Nord- und Westteil des Gebietes kurz- bis mittelfristig in bodenständige Wälder umgewandelt werden. Der gut ausgebildete Moor-Heide-Komplex ist Teil eines Netzes von weiteren, z. T. die Landesgrenze überschreitenden Mooregebieten am Rande des westlichen Münsterlandes, die einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz bilden. Als einem Gebiet mit gutem Erhaltungszustand insbesondere bei den Feuchtheiden sowie aufgrund deren positiver Entwicklung kommt diesem Gebiet überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu.



### 3 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Das geplante Vorhaben wird mit den oben angeführten Schutzziele und -kriterien abgeglichen und ist auf seine Natura 2000-Verträglichkeit in Hinblick auf die **maßgeblichen Bestandteile** des FFH-Gebietes zu überprüfen.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL (Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18) relevant. Als signifikant gelten bei Lebensraumtypen Vorkommen deren Repräsentativität, bei Arten deren Gesamtbeurteilung im Standarddatenbogen mindestens mit C = signifikant bewertet ist.

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. Rd.Erl. d. MUNLV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18).

Zusätzlich sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung auch charakteristische Arten einzubeziehen, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind (MKULNV NRW 2016). Charakteristische Arten, die im Rahmen der FFH-Prüfung relevant sind, müssen einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen, der Erhalt ihrer Population muss unmittelbar an den Erhalt des LRT gebunden sein; d.h. sie weisen eine Indikatorfunktion für die Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben auf.

Für das FFH-Gebiet sind folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie angegeben:

**Tab. 1: Prüfung auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Schwattet Gatt“**

EU-Code/ Art-Code	Lebensraumtypen / Anhang II-Arten	Erhaltungszustand / Repräsentativität / Gesamtbeurteilung (Arten) (gem. Standard- datenbogen Stand Juni 2021)	Maßgeblicher Bestandteil
<b>Lebensraumtypen</b>			
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoetoneanojuncetea	B	ja
3160	Dystrophe Seen und Teiche	C	ja
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	B	ja
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	ja
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	B	ja

Für das Gebiet sind keine Tierarten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt, so dass die oben aufgeführten Lebensraumtypen die alleinigen maßgeblichen Bestandteile des Gebiets sind.

Die nachfolgend genannten Arten sind im Standarddatenbogen unter 3.3 als „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ genannt. Es handelt sich weder um charakteristische Arten der FFH-LRT des Gebietes noch um Arten, die im Anhang II FFH-RL gelistet sind. Die Vogelart Bekassine ist für die Lebensraumtypen 3160, 4010, 7140 und 7150 als Brutvogel eine charakteristische Art. Im vorliegenden Fall kommen Bekassinen nur als Rastvögel im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ vor.



Tab. 2: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-Anhang	Rote Liste Deutschland
1.	<b>Baumfalke</b>	<i>Falco subbuteo</i>		3
2.	Behaarter Ginster	<i>Genista pilosa</i>		V
3.	<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>		1
4.	Braunes Schnabelried	<i>Rhynchospora fusca</i>		2
5.	Europäischer Dachs	<i>Meles meles</i>		*
6.	Mittlerer Sonnentau	<i>Drosera intermedia</i>		3
7.	Schild-Ehrenpreis	<i>Veronica scutellata</i>		*
8.	Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>		V
9.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		*
10.	Sparrige Binse	<i>Juncus squarrosus</i>		V
11.	Weißes Schnabelried	<i>Rhynchospora alba</i>		3

**fett** markierte Arten = WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)

Im Standarddatenbogen<sup>1</sup> zum FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ sind fünf Lebensraumtypen des Anhang I und keine Arten des Anhang II aufgeführt (vgl. Tab. 1). Die in Tab. 1 aufgeführten fünf Lebensraumtypen sind somit die **maßgeblichen Bestandteile** des FFH-Gebiets.

Darüber hinaus sind vier weitere wichtige Tierarten (Baumfalke, Bekassine, Schwarzspecht und Dachs) aufgeführt, die allerdings nicht zu den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gehören und keine charakteristischen Arten eines der vorkommenden Lebensraumtypen sind und damit **keine maßgeblichen Bestandteile** sind.

<sup>1</sup> nach LANUV NRW: Datum der Erstellung 11.1999; Datum der Aktualisierung 06.2021, Internetabfrage vom 15.03.2024, <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s3709-301.pdf>

## 4 Beeinträchtigungsprognose

Die Prognose muss klären, ob ein Schutzgebiet durch das Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte oder nicht. Es gelten die Prinzipien des Verschlechterungsverbotes sowie des Umgebungsschutzes. Letzterer muss sicherstellen, dass auch durch ein räumlich nur benachbartes Projekt keine negativen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet zu erwarten sind. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und auf schützenswerte Arten als maßgebliche Bestandteile eines Gebietes zu überprüfen.

Das FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ wird von dem Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da die geplante Errichtung der WEA außerhalb des Gebiets in einer Entfernung von über 700 m stattfindet. Direkte baubedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daher nicht zu erwarten. Die maßgeblichen Bestandteile bestehen ausschließlich aus den fünf für das Gebiet angegebenen LRT. Die unter „andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ aufgeführten Arten (s. Tab. 2) sind keine maßgeblichen Bestandteile des Gebiets und sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeit nicht vertiefend zu prüfen.

Eine umfassende Analyse zur Beeinträchtigung von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten durch Erhöhung des Tötungsrisikos, Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erheblicher Störung erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ÖKON 2024). Eine Beurteilung der Beeinträchtigung dieser Arten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ÖKON 2024) kommt unter Berücksichtigung der in § 45b BNatSchG für diese Art definierten Prüfbereiche zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf diese WEA-empfindlichen Arten festzustellen sind.

## 5 Ergebnis der Verträglichkeitsstudie

Aus der Beeinträchtigungsprognose ergibt sich insgesamt, dass für das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets „Schwattet Gatt“ anzunehmen sind.

## 6 Zusammenfassung

Die HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG plant in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ im nordwestlichen Außenbereich von Ahaus Ottenstein die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Die untere Rotorkante bewegt sich in einer Höhe von 82,5 m.

Die Anlagen werden in einem Abstand von mindestens 770 m zu dem FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ (DE-3907-301) errichtet.

Für das FFH-Gebiet sind als maßgebliche Bestandteile einzig die fünf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aufgelistet. Das Bauvorhaben findet in einer Entfernung von über 700 m zu dem Schutzgebiet statt. Eine direkte Beanspruchung der Lebensraumtypen sowie Beeinträchtigungen durch Emissionen können entfernungsbedingt ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen werden unter „Andere wichtige Arten“ ein Brutvorkommen von Baumfalken und Rastvorkommen von Bekassinen aufgezählt. Baumfalken und rastende Bekassinen sind keine charakteristischen Arten der vorkommenden Lebensraumtypen und sind somit keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets. Nachteilige Auswirkungen auf diese im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ vorkommenden Arten und somit eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets können somit nicht angenommen werden.

**Insgesamt kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass für das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schwattet Gatt“ inklusive seiner maßgeblichen Bestandteile anzunehmen sind.**

## 7 Literatur

- LANUV NRW (2024a): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUV NRW (2024b): Fundortkatasterdaten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten. Ergebnisse einer Datenanfrage beim Dienst „Datenabgabe Naturschutz“ des LANUV vom 24.02.2024.
- MKULNV NRW (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.12.2016.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.06.2016, -III 4-616.06.01.17.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2024): Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ der Stadt Ahaus gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Stand: 21. März 2024. Münster.
- WWK UMWELTPLANUNG (2021): Stadt Ahaus. Windenergienutzung in Ahaus. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus. Stand: 10.08.2021. Warendorf.

## Internetquellen

LINFOS            Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Alleen und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 24.02.2024.

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG        Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  
FFH-RL            Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.  
LNATSCHG NRW    Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)  
VS-RL            Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Diese Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Krämer'.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe